

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
EJPD

Per Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 18.12.25

## **Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

### **Allgemeine Einschätzung**

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen wird sichergestellt, dass die Regelung der elterlichen Sorge zukünftig in zuverlässiger Qualität in den Einwohnerregistern geführt wird. Diese Massnahme erleichtert es den Behörden, rasch und einfach verlässliche Informationen über die Inhaberin, den Inhaber der elterlichen Sorge abzurufen und den Eltern einen Auszug über die eingetragenen Angaben zur Regelung des Sorgerechts erhältlich zu machen. Der Städteverband begrüßt deshalb die vorgesehene Änderung des Zivilgesetzbuches ausdrücklich.

Verschiedene Städte weisen darauf hin, dass sich die Aufgabe der Einwohnerdienste effektiv auf das Führen des Registers beschränken soll und kein zusätzlicher Abklärungsbedarf entstehen darf. Die Städte befürchten, dass der Mehraufwand höher ausfällt als es im erläuternden Bericht dargestellt wird; beispielsweise aufgrund von zusätzlich notwendigen Abklärungen bei städtischen Migrationsbehörden, Mitarbeitendenschulung oder durch Softwareanpassungen, die nicht durch laufende Lizenzverträge gedeckt sind. Zudem wird von Städteseite eine möglichst kurze Frist gewünscht für die Umstellung auf digitale Lösungen, da die manuelle Erfassung des Merkmals bei den Einwohnerdiensten zu einem wesentlichen Mehraufwand führen dürfte. Die Städte stimmen grundsätzlich zu, dass das Merkmal der elterlichen Sorge nicht rückwirkend geführt wird, einige Städte fänden es aber sinnvoll, wenn in Einzelfällen auf Wunsch der Eltern das Merkmal auch nachgetragen werden könnte.

### **Hinweise zu einzelnen Aspekten:**

**Elterliche Obhut:** Im erläuternden Bericht wird nirgends die Thematik der Obhut aufgegriffen. Im Zusammenhang mit der Eintragung der elterlichen Sorge wäre zwingend auch die elterliche Obhut zu regeln und zu führen. Gerade in Bezug auf die Bestimmung des melderechtlichen Wohnsitzes, aber

auch in anderen Bereichen, ist die Information zur elterlichen Sorge allein unzureichend: Die Information zur Obhut wird zwingend benötigt. Die unzureichende Regelung derer führt insbesondere bei Streitigkeiten unter den Eltern zu Schwierigkeiten bei der Regelung des melderechtlichen Wohnsitzes.

**Entziehungen oder Beschränkungen der elterlichen Sorge:** Entziehungen oder Beschränkungen der elterlichen Sorge (z.B. Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts; Einschränkung der elterlichen Sorge in Bezug auf einen Antrag auf Ausweisausstellung) sollen ebenfalls durch die Einwohnerdienste geführt werden. Eine einheitliche Führung der Informationen und einheitliche eCH-Standards zur elektronischen Übermittlung würden hier Sinn machen. Dies könnte eine automatische Verarbeitung und Eintragung bei den Gemeinden ermöglichen.

**Rückwirkende Erfassung des Merkmals:** Der generelle Verzicht auf eine Rückerfassung wird begrüßt, aber es bedeutet auch, dass die Vollständigkeit des Registers erst nach 18 Jahren erreicht wird. Es könnte aus diesem Grund in Erwägung gezogen werden, auf expliziten Elternwunsch hin die elterliche Sorge über die KESB in die Einwohnerregister nachtragen zu lassen (gegebenenfalls auch gegen Gebühr). Somit könnte auch für die rückerfassten Kinder eine Bescheinigung durch die Einwohnerdienste ausgestellt werden, ohne dass im Vorfeld ein sorgerechtsrelevantes Ereignis stattfinden müsste. Dies würde die KESB von einer detaillierten Bescheinigung entlasten.

**Ausserkantonale Sorgerechtsregelungen:** Um einen Mehraufwand bei den Einwohnerdiensten zu vermindern, sollen auch eine ausserkantonale Sorgerechtsregelung durch die Behörden des anderen Kantons an den Einwohnerdienst am Wohnsitz des Kindes gemeldet werden. Im Falle eines Wegzugs in eine andere Gemeinde soll das Merkmal der elterlichen Sorge inkl. allfällige Einschränkungen beim Sorgerecht zwingend mitgeliefert werden.

#### Digitale Schnittstellen:

- Der Informationsaustausch via SEDEX bedarf einer Ergänzung des Merkmals im eCH-Standard 000020 (Austausch Infostar-Einwohnerregister). Die Anpassungen des Infostars sollen möglichst zeitnah erfolgen.
- Zu prüfen wäre, ob im ZEMIS eine Schnittstelle geschaffen werden kann, damit die Einwohnerdienste und die Migrationsämter die Angaben zur Regelung des Sorgerechts direkt in diesem zentralen System hinterlegen und aktualisieren können.

#### Art. 8a RHG:

- Es wäre effektive und effizienter, wenn die konkrete vorliegende elterliche Sorge als solche von den Zivilstandsämtern mitgeteilt werden könnte und nicht von den Einwohnerdiensten abgeleitet werden müsste. Dadurch wäre eine automatisierte Verarbeitung und Eintragung bei den Einwohnerdiensten möglich.
- Wird am jetzigen Vorschlag festgehalten, ist darauf hinzuweisen, dass grosser Wert auf die Schulung der Mitarbeitenden zu legen ist.

**Umgang mit «ungeprüften» Einträgen:** Dass Einträge mit dem Vermerk «ungeprüft» versehen werden, erscheint zielführend. Allerdings bleibt zu regeln, wie mit diesen Einträgen umzugehen ist. Es wäre denkbar, dass den Eltern ohne zusätzliche Prüfung eine Bescheinigung ausgestellt würde. Falls die Eltern mit dem Eintrag nicht einverstanden sind, müssen sie für die Anpassung des Eintrags an die zuständige Behörde gelangen. Anschliessend können sie erneut einen (kostenpflichtigen) Auszug bestellen.

**Abweichende Dokumente:** Es wäre noch zu regeln, welche Dokumente Bestand haben im Fall von abweichenden Aussagen bezüglich elterlicher Sorge in Dokumenten von unterschiedlichen Behörden und ein Prozess zur Bereinigung des Registers wäre zu definieren. Zudem sollte im Einwohnerregister erfasst und im Auszug an die Eltern ausgewiesen werden, von welcher Behörde der Nachweis kommt und ab wann er gültig ist, um jederzeit nachvollziehen zu können, woher der Eintrag des Merkmals

elterliche Sorge stammt und im Fall von Meldungen von unterschiedlichen Behörden, festzustellen welche Meldung aktuell ist.

**Datenschutz:** In den nächsten fünf Jahren, werden die Daten zur elterlichen Sorge in Papierform, per Datenaustausch oder per E-Mail versandt werden. Da es sich um sensible Daten handelt, empfehlen wir, diese Daten zu verschlüsseln, um den Datenschutz zu gewährleisten.

**Einbezug der Städte:** Wir regen die Einrichtung einer Arbeitsgruppe an, der alle betroffenen Akteure angehören, und bitten darum, daran beteiligt zu werden. Diese Arbeitsgruppe soll ein kantonales Pflichtenheft erstellen, das sich mit den verschiedenen Umsetzungsfragen befasst.

### Anträge

- Den Einwohnerdiensten darf kein zusätzlicher Abklärungsaufwand entstehen. Alle Sorgerechtsentscheide werden den Einwohnerdiensten möglichst direkt geliefert (auch Einschränkungen des Sorgerechts /auch ausserkantonal getroffene Sorgerechtsregelungen / möglichst ohne dass Ableitungen notwendig sind).
- Es ist zu prüfen, ob auch die elterliche Obhut erfasst werden soll.
- Im Einzelfall soll auf Wunsch der Eltern eine rückwirkende Erfassung möglich gemacht werden.
- Die Übergangsfrist für digitale Schnittstellen ist möglichst kurz zu halten und die notwendigen Standards zur Ermöglichung von digitalen Schnittstellen sind möglichst rasch anzupassen.
- Der Umgang mit widersprüchlichen Dokumenten zur elterlichen Sorge ist zu regeln.
- Auf Bundesebene wird eine Arbeitsgruppe mit allen relevanten Akteuren eingesetzt, um die Umsetzung zu begleiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

### Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband